

Bestattungskosten für Verstorbene in Seniorenheimen und in besonderen Wohnformen (stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

Grundsätzlich ist in § 1968 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt, dass die Kosten einer angemessenen Bestattung aus dem Vermögen des Verstorbenen zu begleichen sind.

Sollte der Verstorbene kein ausreichendes Vermögen vorweisen können, werden die bestattungspflichtigen Personen beansprucht.

Sofern man bestattungspflichtig ist, wird man, auch nach dem Ausschlagen der Erbschaft, zur Bezahlung der Bestattungskosten herangezogen.

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, wenn dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten muss immer dort gestellt werden, wo dem Hilfeempfänger bis zum Tod Hilfe zum Leben gewährt wurde.

Hat der Verstorbene in einem Seniorenheim oder in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung gelebt, müssen Sie den Antrag im Sachgebiet „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ stellen.

Hat die verstorbene Person, die in einer Einrichtung gelebt hat, keine Leistungen erhalten, wenden Sie sich an das Sozialamt des Sterbeortes.